

1 A 10474/10.OVG
4 K 473/09.KO



**Nur für den
Dienstgebrauch**

**Die Entscheidung ist
rechtskräftig!**

OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
des Herrn,

- Kläger und Berufungsbeklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Marc Roos, Pfarrer-Werner-Mörchen
Straße 2, 56564 Neuwied,

g e g e n

die Stadt Neuwied, vertreten durch den Oberbürgermeister, Engenser
Landstraße 17, 56564 Neuwied,

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter: Kunz Rechtsanwälte, Mainzer Straße 108,
56068 Koblenz,

w e g e n Straßenrechts

hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 11. Juni 2010, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Zimmer
Richter am Oberverwaltungsgericht Schneider
Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Berthold
ehrenamtlicher Richter Vermessungsingenieur Seifert
ehrenamtlicher Richter Beigeordneter a.D. Bitzer

für Recht erkannt:

Unter teilweiser Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 23. November 2009 wird die Klage in vollem Umfange abgewiesen.

Die Kläger haben die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Beseitigung einer unmittelbar vor seinem Grundstück errichteten Straßenleuchte.

Im Zuge der Neugestaltung des Bahnhofsumfeldes wurden auch die im Bereich des Busbahnhofs vorhandenen Straßenleuchten entfernt und an neuen Standorten moderne Straßenleuchten errichtet sowie Bäume gepflanzt. Vor dem mit einem dreigeschossigen Mietshaus bebauten, im Eigentum des Klägers stehenden Grundstück A.....-Straße .. ergaben sich durch diese Ausbaumaßnahmen folgende Änderungen: Jeweils etwa auf der Höhe der Grenzen zu den Grundstücken A.....straße Nr. .. und .. wurden etwa im Abstand von ca. 4 m von der jeweiligen Hauswand Bäume gepflanzt. Die bis dahin etwa in einem Abstand von 2 m von der Hauswand und etwa 4 m bis 4,50 m Abstand von der Grenze zwischen den Anwesen A.....straße ..und .. vorhandene Straßen-

leuchte wurde abgebaut. Stattdessen wurde eine Straßenleuchte etwa in der Mitte zwischen den Grenzen des Anwesens A.....straße .. zu den Grundstücken Nr. .. und Nr. .. im Abstand von 10 cm zur Hauswand errichtet, wobei der eigentliche Leuchtkörper mittels eines Auslegers ca. 1,50 m von der Hauswand in den Gehwegbereich hineinragt.

Mit Schreiben vom 9. Juni 2008 beantragte der Kläger die Entfernung bzw. die Versetzung der Straßenlaterne und machte geltend, sein Haus sei durch die angebrachte Laterne gleichsam in der Mitte geteilt, wodurch das Erscheinungsbild des Wohnhauses maßgeblich beeinträchtigt werde. Seine Mieter hätten bereits angekündigt, dass sie diese Beeinträchtigung nicht weiter hinnehmen wollten und hätten einen Auszug angedroht. Dieses Begehren blieb ohne Erfolg; die Beklagte wies darauf hin, dass die Position der Straßenleuchte bereits anlässlich einer Anliegerversammlung erläutert worden sei. Die Standortwahl sei das Ergebnis einer planerischen Abwägung, die in Abstimmung mit den Stadtwerken Neuwied GmbH erfolgt sei. Neben der Ausleuchtung für die unmittelbar an der Häuserfront liegende Gehweganlage mit Parktaschen sei man dem Begehren mobilitätseingeschränkter Personengruppen (Rollstuhlfahrer, Sehbehinderte) nachgekommen, welche im Zuge der Planung mitgewirkt hätten. Die bisher mittig in der Gehweganlage platzierten Leuchten hätten danach unmittelbar an die Häuserfassade herangerückt werden müssen.

Am 11. September 2008 hat der Kläger Klage erhoben. Er hat im Wesentlichen vorgetragen, ihm stehe gegen die Beklagte ein Unterlassungsanspruch zu, der entweder aus den Grundrechten, dem Rechtsstaatsprinzip oder aus einer analogen Anwendung der § 906, 1004 BGB herzuleiten sei. Danach bestehe ein Unterlassungsanspruch gegen hoheitliche Eingriffe in das Eigentum sowie gegen Immissionen auch unterhalb der Grenze von Gesundheitsgefahren, wozu auch erhebliche Belästigungen im Sinne der §§ 3 Abs. 1, 22 Abs. 1 BImSchG zu rechnen seien. Eine Duldungspflicht nach § 906 Abs. 2 BGB sei nicht ersichtlich, weil das Aufstellen von Straßenlaternen nur wenige Meter von einem Schlafzimmer entfernt sicherlich nicht als ortsüblich zu bezeichnen sei.

Die Beklagte hat vorgetragen, ein Anspruch auf Entfernung der Straßenbeleuchtung bestehe nicht. Im Rahmen des Ausbaus des Bahnhofsvorplatzes sei der Standort der Straßenbeleuchtung vor dem Anwesen des Klägers nur geringfügig verändert worden. Bei der Positionierung der Straßenlaterne sei sie u.a. von folgenden Erwägungen ausgegangen: Zum einen sei ein bestimmter höchstzulässiger Abstand zwischen einzelnen Lichtpunkten zu beachten. Zum anderen sei der Standort der Straßenleuchte im konkreten Fall so gewählt worden, dass in dem Lichtpunkt und dem Baumbestand im Straßenbereich ein möglichst gleicher Abstand bestehe. Ferner sei auch das Ziel verfolgt worden, einen barrierefreien Straßenausbau vorzunehmen, weshalb die Straßenlaternen in den Randbereich des Gehweges knapp vor den Hausfassaden gesetzt worden seien, nicht aber, wie bisher, in die Mitte des Gehweges. Hinsichtlich der behaupteten Belästigungen für die Mieter des Klägers sei darauf hinzuweisen, dass das Haus über Rollläden verfüge, die nachts ohne weiteres geschlossen werden könnten.

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat der Klage durch Urteil vom 23. November 2009 teilweise stattgegeben und die Beklagte verurteilt, die vor dem Anwesen des Klägers angebrachte Straßenlaterne in einer Weise abzuändern, dass ein Lichteinfall von mehr als 1 Lux im Obergeschoss des klägerischen Anwesens vermieden wird. Im Übrigen hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Zur Begründung hieß es im Wesentlichen, eine Versetzung der Straßenleuchte könne der Kläger nicht verlangen, da von ihr kein Eingriff in ein geschütztes Rechtsgut ausgehe. Die erfolgte Versetzung der Leuchte stelle bei objektiver Betrachtung keine erhebliche Verschlechterung der Situation für den Kläger dar. Die von der Straßenlaterne ausgehende Lichtbelastung sei jedoch geeignet, Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen und könne deshalb als Umwelteinwirkung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 BImSchG Abwehransprüche auslösen. Selbst wenn man eine Straßenlaterne dem Grunde nach als erforderlich ansehe um die Straße bzw. den Gehweg zu erleuchten, müsse der Kläger die davon ausgehende Immission nicht in jedem Fall in allen Auswirkungen dulden. Vielmehr würden von der Duldungspflicht nur die Auswirkungen der Straßenlaterne erfasst, die erforderlich sind, um das berechnete Interesse der Beklagten an einer ausreichenden Beleuchtung öffentlicher Straße innerhalb der

Ortslage zu erfüllen. Eine Erforderlichkeit zur Beleuchtung auch des ersten Obergeschosses des klägerischen Anwesens A.....straße .. durch eine nur wenige Zentimeter vor dem Haus aufgestellten Straßenlaterne sei nicht ersichtlich. Besonderheiten der örtlichen Situation, die eine entsprechende Abschirmung ohne relevante Beeinträchtigung der Straßenbeleuchtung unmöglich, unzweckmäßig oder als zu kostenintensiv erscheinen ließen, seien weder von der Beklagten vorgetragen noch ansonsten ersichtlich. Im Hinblick auf die verwandten neuzeitlichen Lampen mit einer ausgefeilten Spiegeltechnik und hoher Lichtausbeute lasse sich nicht mit ausreichender Sicherheit erwarten, dass die bloße Abschirmung des direkten Lichts alleine genügen würde, um erhebliche und nicht mehr zumutbare Einwirkungen auf das klägerische Grundstück auszuschließen.

Mit der vom Senat zugelassenen Berufung macht der Beklagte im Wesentlichen geltend, der vom Verwaltungsgericht zugrunde gelegte Immissionsrichtwert der LAI-Richtlinie von 1 Lux stelle nicht die Zumutbarkeitsgrenze des § 906 BGB dar. Es sei in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Lichteinfall von Straßenbeleuchtungen wegen Ortsüblichkeit nach § 906 Abs. 2 Satz 1 BGB und sogar die Anbringung von Blenden zur Vermeidung des Lichteinfalls nicht verlangt werden könne, weil es unzumutbar wäre, in jedem Einzelfall auf Verlangen bestimmter Anwohner Modifikationen an den standardisierten Beleuchtungskörpern vorzunehmen. Zwar habe das OVG Lüneburg einer Klage auf Anbringung einer Blende stattgegeben, dies sei jedoch mit der in diesem Verfahren festgestellten Blendwirkung begründet worden. Vorliegend gehe es jedoch nur um den Lichteinfall. Im Übrigen habe aber der Kläger im Verfahren erster Instanz nur beantragt, die Beklagte zur Beseitigung der Straßenlaterne zu verpflichten. Die vom Verwaltungsgericht ausgesprochene Begrenzung des Lichteinfalls im ersten Obergeschoss auf 1 Lux stelle aber ein aliud dar, denn er beziehe sich nicht mehr auf die Störungsquelle - die Straßenleuchte - sondern auf die Störung als solche, nämlich den Lichteinfall im Obergeschoss.

Die Beklagte beantragt,

die Klage unter Abänderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Koblenz vom 23. November 2009 abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes ergeben sich aus den zu den Gerichtsakten gereichten Schriftsätzen der Beteiligten nebst Anlagen und aus dem Inhalt der von der Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten (2 Heftungen, 1 Prospekt).

Entscheidungsgründe

Die zulässige Berufung ist begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch darauf, dass die vor seinem Hausanwesen stehende Straßenlaterne in einer Art und Weise betrieben wird, dass ein Lichteinfall von mehr als 1 Lux im Obergeschoss vermieden wird.

1. Nachdem das Verwaltungsgericht die Klage hinsichtlich der Beseitigung der Straßenbeleuchtung abgewiesen und der Kläger dagegen keine Berufung eingelegt hat, ist sein darauf gerichtetes Begehren rechtskräftig abgewiesen. Seine Klage richtet sich nunmehr nur noch auf das

Unterlassen der von der vor seinem Grundstück errichteten Straßenleuchte ausgehenden Lichteinwirkungen auf sein Wohngebäude.

Als Rechtsgrundlage dieses klägerischen Begehrens auf Abwehr schlicht hoheitlicher Lichtimmissionen kommt nur der mit der allgemeinen Leistungsklage durchzusetzende öffentlich-rechtliche Abwehranspruch (negatorischer Abwehranspruch) zu. Dabei kann dahinstehen, ob dieser Anspruch seine Rechtsgrundlage in Art. 20 Abs. 3 GG, in Art. 19 Abs. 4 GG, in den Freiheitsgrundrechten - hier Art. 14 GG - oder in einer entsprechenden Anwendung der §§ 906, 1004 BGB findet. Trotz unterschiedlicher Auffassungen hinsichtlich der dogmatischen Konstruktion dieses Anspruchs besteht in der Rechtsprechung nämlich Einigkeit insoweit, dass dieser Anspruch darauf gerichtet ist, dass ein Bürger als Grundstückseigentümer die von einer öffentlichen Einrichtung, wie hier von der Straßenbeleuchtung, ausgehenden Immissionen abwehren kann, soweit die Immissionen rechtswidrig sind und der Bürger dadurch in seinen Rechten verletzt wird (vgl. BVerwGE 79, 254f; Urteile des Senats vom 25.04.1991, 1 A 10242/89; vom 26.09.1985, AS 20, 73 f.; und vom 30.07.1981, WuM 1982, 249 jeweils m.w.N.; ferner: OVG Lüneburg, Urteil vom 13.09.1993, NVwZ 1994,713; BayVGH, Urteil vom 18.12.1990, NJW 1991, 2660; Hess. VGH, Urteil vom 26.04.1988, NJW 1989, 1500; VGH B.-W. Urteil vom 01.04.1982, VBIBW 1983, 25). Ob dies der Fall ist, richtet sich danach, ob die mit der Lichteinwirkung verbundenen Beeinträchtigungen geeignet sind, nach Art, Ausmaß oder Dauer erhebliche Belästigungen für die Nachbarschaft herbeizuführen (vgl. § 3 Abs.1 BImSchG).

Ob die Grenze zu einer erheblichen Belästigung durch Immissionen, wozu gemäß § 3 Abs. 2 BImSchG auch Lichtimmissionen zu rechnen sind, überschritten ist, kann entgegen den Überlegungen des Verwaltungsgerichts nicht pauschal anhand einer Beurteilung der Lichtstärke, sondern muss anhand der durch die Gebietsart und die tatsächlichen Verhältnisse bestimmten Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit der betroffenen Nachbarschaft beurteilt werden, wobei wertende Elemente wie Herkömmlichkeit, soziale Adäquanz und allgemeine Akzeptanz

einzubeziehen sind. Die Beurteilung der Erheblichkeit von Lichteinwirkungen setzt daher eine Wertung voraus, die im Sinne einer "Güterabwägung" die konkreten Gegebenheiten zum einen der emittierenden Nutzung, zum anderen der immissionsbetroffenen Nutzung in Betracht zieht und dabei auch gesetzliche Wertungen berücksichtigt (BVerwG a.a.O.). Dabei entspricht der grundlegende öffentlich-rechtliche Maßstab der Erheblichkeit dem für die Duldungspflicht gegenüber Immissionen im Bereich des Privatrechts maßgeblichen Maßstab der Wesentlichkeit gemäß § 906 BGB (BVerwG a.a.O.; BGH, Urteil vom 23.3.1990 DÖV 1990, 698f).

2. Nach diesen Grundsätzen war vorliegend zunächst zu berücksichtigen, dass Straßenleuchten und die davon ausgehenden Lichtimmissionen in geschlossenen Ortslagen, jedenfalls aber im bebauten Innenbereich von Städten seit jeher ortsüblich sind. Die Beurteilung der Frage, was als ortsüblich gelten kann, erfolgt anhand eines Vergleichs der Benutzung des störenden Grundstücks mit vergleichbaren Grundstücken in vergleichbarer Lage. Die Beleuchtung von innerörtlichen Verkehrsflächen gehört danach, ebenso wie etwa Leuchtreklamen, zum Stadtbild. Sie wird im Hinblick auf die Sicherheit des Verkehrs, aber auch zur Bequemlichkeit der Bürger und als Mittel zur Förderung des gemeindlichen Lebens und zur Belebung der Innenstadt (vgl. Kodal, Straßenverkehrsrecht, 7. Aufl. § 41 Rn 41f) allgemein als selbstverständlich und die damit gemeinhin verbundenen Beeinträchtigungen in der Regel als tolerabel angesehen. In besonderem Maße gilt dies, wenn wie hier der Busbahnhof, ein Fläche von besonderer Verkehrsbedeutung ausgeleuchtet wird. Als ortsübliche Beeinträchtigungen sind Lichtimmissionen in entsprechender Anwendung des § 906 Abs. 2 BGB innerhalb einer geschlossenen Ortslage daher grundsätzlich zu dulden.

Darüber hinaus ist nach der ständigen Rechtsprechung des Senats bei der Beurteilung der Zumutbarkeit von Lichteinwirkungen, die von einer Straßenbeleuchtungsanlage auf das Eigentum eines Anliegers einwirkt

insbesondere die in § 126 Abs. 1 Nr. 1 BauGB zu Ausdruck kommende gesetzliche Wertung zu berücksichtigen. Da nach dieser gesetzlichen Bestimmung ein Anlieger das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für die Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs an seinem Anwesen dulden muss, muss er es grundsätzlich erst recht hinnehmen, dass von Beleuchtungskörpern Belästigungen durch Lichteinfall auf ihn ausgehen können. Dies gilt jedenfalls solange, als er nicht schwer und unerträglich in seinen Eigentumsrechten betroffen ist oder Schäden an seiner Gesundheit befürchten muss (vgl. Urteile vom 12. Oktober 1995, 1 A 12340/95; vom 25. April 1991, 1 A 10242/89 und vom 26.09.1985, AS 20, 73 f.)

3. Je nach den besonderen Umständen des Einzelfalles kann ein Unterlassungsanspruch allerdings ausnahmsweise dann begründet sein, wenn die Grenze dessen, was an ortsüblicher Beeinträchtigung zumutbar ist, überschritten wird. Dies wäre aber nur dann der Fall, wenn die von der fraglichen Straßenleuchte ausgehende Beeinträchtigung in ihrer Auswirkung jedes zumutbare Maß überschreiten und im Ergebnis die bisherige Nutzung des betroffenen Grundstücks geradezu unmöglich machen würde (vgl. Urteil des 1. Senats vom 16. April 1984, 1 A 99/84). Diese Voraussetzungen sind aber vorliegend nicht erfüllt. Der von der Straßenleuchte hervorgerufene Lichteinfall mag geeignet sein, eine Belästigung hervorzurufen, dadurch wird aber weder die Nutzung des Grundstücks als Wohngrundstück in Frage gestellt, noch eine Gesundheitsgefahr hervorgerufen. Eine unzumutbare Beeinträchtigung muss im Übrigen schon deshalb ausscheiden, weil der Kläger bzw. dessen Mieter im Wege der zumutbaren Selbsthilfe zur Minderung der befürchteten Beeinträchtigung beitragen können (Urteil des 1. Senats vom 25. April 1991, 1 A 10242/89.OVG m.w.N.). Der Kläger bzw. dessen Mieter können nämlich durch das Schließen der im Haus vorhandenen Fensterläden (Rollläden) oder durch das Anbringen und Zuziehen von Vorhängen den Lichteinfall selbst derart zu reduzieren, dass die belästigende Wirkung verhindert oder erheblich reduziert wird.

Schließlich braucht auch der Frage auch nicht näher nachgegangen zu werden, ob eine Überschreitung der Grenze der Zumutbarkeit des Lichtscheins bzw. der Erheblichkeit der dadurch ausgelösten Beeinträchtigungen auch durch eine willkürliche Wahl des Standorts einer Straßenleuchte ergeben kann. Für eine derartige willkürliche Vorgehensweise der Beklagten fehlt nämlich jeder Anhaltspunkt, da die Standortauswahl anhand eines umfassenden Beleuchtungskonzepts erstellt worden ist, dass nach Anhörung der Anlieger vom Stadtrat der Beklagten beschlossen worden war. Das Beleuchtungskonzept war auf der Grundlage einer durch eine Firma Siteco Beleuchtungstechnik GmbH durchgeführten lichttechnischen Prüfung erstellt worden, die sich ihrerseits an einer höchstmöglichen Beleuchtung der Flächen der Bereiche Zentraler Omnibusbahnhof und Bahnhofvorplatz orientiert hat. Der bei den Verwaltungsakten befindlichen zeichnerischen Darstellung des Beleuchtungskonzepts kann ein gewisses Muster, ein Schema der Anordnung der Straßenleuchten einerseits und der Bäume andererseits entnommen werden; Anhaltspunkte dafür, dass die Standortwahl nicht nach sachgerechten Kriterien erfolgt sein könnte, sind danach nicht ersichtlich. Auch der Einwand, die Beklagte hätte einen anderen Standort für die hier umstrittene Straßenleuchte wählen können, der aus Sicht des Klägers günstiger, weil weniger belästigend wäre, führt zu keiner anderen Beurteilung. Der Einwand, eine Straßenleuchte könne man auch um wenige Meter versetzt an andere Stelle errichten, ist nämlich immer und gegen jeden Ausbau möglich, und ist deshalb nicht geeignet, die Rechtmäßigkeit eines Beleuchtungsprogramms, dessen Ausgestaltung im planerischen Ermessen der Beklagten liegt, in Frage zu stellen; Gleiches gilt im Übrigen auch für die Anordnung anderer Details eines Ausbauprogramms, wie etwa die Anpflanzung von Bäumen oder die Verwendung von Aufpflasterungen. Eine willkürliche Wahl des Standortes der streitigen Straßenleuchte wäre nur dann denkbar, wenn hier ein gerechter Ausgleich zwischen den öffentlichen Interessen und den von der Maßnahme betroffenen privaten Belangen unterblieben wäre. Dies ist aber unter Berücksichtigung des Beleuchtungskonzepts nicht der Fall. Hinzu kommt hier, dass der aufgrund

des neuen Beleuchtungskonzepts sich ergebende Standort der Straßenleuchte nur um etwa 2,50 m bis 3 m von dem Standort der früher hier angebrachten Straßenleuchte abweicht, was schon für sich die Annahme einer willkürlichen Standortbestimmung als fernliegend erscheinen lässt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Anordnung der sofortigen Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Die Revision ist nicht zuzulassen, da Gründe der in § 132 Abs. 2 VwGO genannten Art nicht vorliegen.

RMB

.....

gez. Zimmer

gez. Schneider

gez. Dr. Berthold

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird für das Berufungsverfahren auf 4.000,00 € festgesetzt (§§ 52 Abs. 1, 63 Abs. 2 GKG)

gez. Zimmer

gez. Schneider

gez. Dr. Berthold